

Ehrenordnung

für die

Mitglieder des Rates und der Ausschüsse

der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Rat der Stadt der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 05.04.2006 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

[1] Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung sowie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.

- f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes.
 - j) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- [2] Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- [3] Änderungen der Angaben sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- [4] Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte [z.B. gem. § 15 KorruptionsbG] sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall unaufgefordert anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- [1] Die Angaben nach § 1 Absatz [1] Buchst. a) und c) bis h) werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich zum 01. März [Stichtag 01. Januar d.J.] auf den Internet-Seiten der Stadt Fröndenberg/Ruhr öffentlich bekannt gemacht.
- [2] Die nach § 1 Absatz [1] Buchst. b), i) und j) erteilten oder nach Absatz [1] nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- [3] Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- [4] Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Fröndenberg/Ruhr tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 24. September 1975 außer Kraft.